

A n t r a g

der Abgeordneten Prof. Wallner, Dr. Slawik und andere

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kulturförderungsgesetz erlassen wird;
LT-473

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel ist vor dem Titel des Gesetzes zu setzen.
2. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:
"G e s e t z
über die Förderung der kulturellen Tätigkeiten in Nieder-
österreich (NÖ Kulturförderungsgesetz)".
3. Im § 1 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
"Das Land Niederösterreich hat kulturelle Tätigkeiten im
Interesse des Landes und der Bevölkerung zu fördern, wenn sie
in Niederösterreich ausgeübt werden oder sich auf Niederöster-
reich beziehen."
4. Im § 1 Abs.2 ist das Wort "künstlerischen" durch das Wort
"kulturellen" zu ersetzen.
5. Im § 2 Abs.1 lit.a hat es anstelle "kultureller Werke" zu
lauten: "kulturell bedeutsamer Werke".

6. In § 2 Abs.1 erhält die lit.c folgende Fassung:

"c) die Anregung kultureller Vorhaben und die fachliche Beratung bei ihrer Durchführung, sowie ihre Präsentation;"

7. § 2 Abs.1 lit.d hat zu entfallen; die lit.e und f erhalten die Bezeichnung "d" und "e"; als neue lit.f wird eingefügt:

"f) die Übernahme von Landeshaftungen;"

8. § 2 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bei Bauten des Landes und vom Land überwiegend geförderten Bauten, soweit es sich um Neu- oder Zubauten handelt, ist eine künstlerische Gesamtgestaltung anzustreben. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes und der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren, wobei als Richtwerte bei Hochbauten rund 2 v.H. und bei allen anderen geeigneten Bauten rund 1 v.H. der Rohbaukosten neben dem Architektenhonorar dafür vorzusehen sind. Um eine sinnvolle Integration der künstlerischen Gestaltung in das Bauwerk zu erreichen, ist deren möglichst frühe Einbeziehung in die Planung sicherzustellen."

9. Im § 3 Abs.1 hat der zweite Halbsatz des ersten Satzes zu lauten:

"deren Tätigkeit für das kulturelle Leben von Bedeutung ist".

10. Im § 3 sind nach dem Abs.1 folgende Absätze einzufügen:

"(2) Zur Erlangung einer Förderung ist die Einbringung eines Ansuchens durch den Förderungswerber notwendig.

(3) Eigenleistungen der Förderungswerber sind, wo sie in

Betracht kommen, in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung."

11. Im § 3 erhalten die Abs.2 bis 5 die Bezeichnung 4 bis 7.

12. Im § 4 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Er soll insbesondere eine Vertretung aller Bereiche und Teilbereiche der Kultur sowie der Regionen in einem ausgewogenen Verhältnis gewährleisten."

13. § 4 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der NÖ Kultursenat besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung eines Mitgliedes des Kultursenates ist nur für eine weitere Periode möglich. Zu Mitgliedern können nur NÖ Landesbürger oder solche Personen bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit ihre Verbundenheit mit Niederösterreich beweisen, deren Leistungen das kulturelle Leben in Niederösterreich maßgeblich mitbestimmt oder deren Werke dieses dauernd bereichern haben."

14. § 4 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Zur fachlichen Vorbereitung der einschlägigen Stellungnahmen des Kultursenates und zur Erstattung der Vorschläge zur Verleihung der Kulturpreise sind für die einzelnen im § 5 Abs.1 genannten Bereiche Fachbeiräte zu bestellen. Ein Fachbeirat besteht jeweils aus 5 Personen und ist durch die Landes-

regierung nach Anhörung der überregionalen fachlichen Vereinigungen auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung eines Mitgliedes des Fachbeirates ist nur für eine weitere Periode möglich.

15. § 4 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Organe des NÖ Kultursenates und der Fachbeiräte, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung, die Entschädigung der Mitglieder für Fahrtkosten und die pauschale Abgeltung des ihnen erwachsenen Aufwandes zu treffen. In dieser Verordnung ist vorzusehen, daß der NÖ Kultursenat während der jeweiligen Funktionsperiode zumindest zweimal seine Tätigkeit und seine Empfehlungen im Rahmen eines NÖ Kulturgespräches der Öffentlichkeit vorzustellen und zu vertreten hat. Weiters ist vorzusehen, daß der Referent der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung den Vorsitz in den Fachbeiräten zu führen hat."

16. § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Kulturpreise werden aufgrund des Vorschlages des für den jeweiligen Bereich bestellten Fachbeirat durch die Landesregierung zuerkannt."

17. Im § 5 haben die Abs.3 und 4 zu entfallen.

18. Die Überschrift des § 7 hat zu lauten:

"Schlußbestimmung".

19. Folgender § 8 wird angefügt:

"§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft."

5. Juli 1983